OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605126/13/Py/PP

Datum:
Linz, 25. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des V Ö, X, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. März 2022, GZ: VStV/922300037577/2022, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. April 2023

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich dieses Spruchpunktes behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. März 2022, GZ: VStV/922300037577/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetz (KFG) gemäß § 134 Abs. 3 c KFG eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 19 Stunden verhängt.

In Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, er habe es als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) unterlassen, sein Fahrzeug zumindest bis zum 21. Dezember 2021 abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges am 8. November 2021 von P, X, nach L, Y, und somit vom Bereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in den Bereich der Landespolizeidirektion Linz verlegt habe. Über den Bf wurde daher gemäß § 43 Abs. 4 lit. b KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 6 Stunden verhängt.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf eingebrachten Beschwerde führt der Bf zu Spruchpunkt 1. aus, er habe sein Handy nicht benützt oder telefoniert. Zu Spruchpunkt 2. bringt der Bf vor, dass es richtig sei, dass er mittlerweile in L gemeldet sei, sein Unternehmen aber weiterhin in P gemeldet sei und er daher das Fahrzeug auch nicht umgemeldet habe.

3. Mit Schreiben vom 4. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. April 2023, an der der Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Aufgrund der Zurückziehung seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1. durch den Bf konnte die Einvernahme des zu dieser Tatfrage für die mündliche Verhandlung geladenen Polizeibeamten entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht hinsichtlich Spruchpunkt 2. bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Auf den Bf wurde am 16. Jänner 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land das Kfz mit dem Kennzeichen X zugelassen. Der Bf hatte zu diesem Zeitpunkt

seinen Hauptwohnsitz sowie den Standort des von ihm geführten Einzelunternehmens „S e.U.“ im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, nämlich in L, X.

Anlässlich einer Polizeikontrolle am 21. März 2021 wurde festgestellt, dass der Bf seit 8. November 2021 mit Hauptwohnsitz in L gemeldet ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. April 2023 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 43 Abs. 4 lit. b Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug abzumelden, wenn er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat.

§ 40 Abs. 1 KFG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, lautet:

Über einen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zum Verkehr hat, abgesehen von den im Abs. 2 bis 5 angeführten Fällen, die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt und bei Fahrzeugen von Einzelunternehmern je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens;
[...]

§ 40 Abs. 1 KFG in der zum Zeitpunkt der Anmeldung des verfahrensgegenständlichen KFG geltenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2017 lautete:

Über einen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zum Verkehr hat, abgesehen von den im Abs. 2 bis 5 angeführten Fällen, die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt;
[...]

5.2. Der Bf begründet seine Beschwerde zu Spruchpunkt 2. damit, dass ihm die im Spruch vorgeworfene Übertretung nicht angelastet werden kann, da im Hinblick auf das von ihm nach wie vor im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshaupt-

mannschaft Linz-Land geführten Einzelunternehmen, von dem aus er hauptsächlich über das Fahrzeug verfügt, der dauernde Standort des Fahrzeuges nicht verlegt wurde.

Dazu ist zunächst anzuführen, dass aufgrund der vor Inkrafttreten der 38. KFG-Novelle BGBl. I Nr. 134/2020 bis 15. Dezember 2020 geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Vorliegens von Einzelunternehmern als Zulassungsbesitzer gemäß § 40 Abs. 1 leg. cit., der eine gesetzliche Vermutung über den dauernden Standort des Fahrzeuges aufstellt, keine ausdrückliche gesetzliche Regelung bestand. Aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 40 Abs. 1 KFG handelte es sich beim dauernden Standort des Fahrzeuges im Sinne des § 43 Abs. 4 lit. b KFG immer dann, wenn der Zulassungsbesitzer eine physische Person war, immer um den „Hauptwohnsitz“, wogegen in jedem anderen Fall, wo ein solcher nicht in Betracht kommt, wie etwa bei einer juristischen Person, der dauernde Standort jener ist, von dem aus der Zulassungsbesitzer über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, in der Regel der Sitz der juristischen Person (vgl. dazu etwa VwGH 05.07.1996, 96/02/0094).

Mit der am 15. Dezember 2020 kundgemachten und mit 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen 39. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 134/2020, erfuhr die Bestimmung des § 40 Abs. 1 2. Satz erster Halbsatz insofern eine Änderung, als ausdrücklich festgelegt wurde, dass bei Einzelunternehmen je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt. Den Gesetzesmaterialien ist dazu zu entnehmen *(vgl. 411 der Beilage XXVII. GP – Regierungsvorlage - Erläuterungen)*: „Für Firmenfahrzeuge von Einzelunternehmen ergibt sich derzeit folgendes Problem: Ist der Antragsteller eine physische Person, ist auch dann, wenn ein Gewerbe (Unternehmen) betrieben wird als dauernder Standort des Kfz der Hauptwohnsitz maßgebend. In jedem anderen Fall ist der dauernde Standort jener, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt (s. VwGH 05.07.1996, 96/02/0094; dRK). Dies führt dann zu Problemen wenn der Standort des Unternehmens und der Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers nicht ident sind. Es soll daher ein entsprechendes Wahlrecht eingeführt werden, dass es ermöglicht, den Firmensitz oder den Wohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen.“

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Rechtslage liegt daher keine gesetzliche Vermutung (mehr) vor, wonach als dauernder Standort des Fahrzeuges bei der Antragstellung durch eine physische Person – auch wenn er als Einzelunternehmer tätig ist - immer der Hauptwohnsitz für die Begriffsbestimmung des „dauernden Standortes“ des Fahrzeuges im Verfahren bei der Zulassung maßgebend ist.
Der Bf konnte im Beschwerdeverfahren glaubwürdig darlegen, dass er über das verfahrensgegenständliche Fahrzeug hauptsächlich vom Sitz des von ihm geführten Einzelunternehmens im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land verfügt. Zwar wäre der Bf gehalten gewesen, diese

Änderung der für die Zulassung maßgebenden Umstände der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, anzuzeigen, jedoch wurde dem Bf im vorliegenden Straferkenntnis nicht eine Übertretung des § 42 Abs. 1 KFG, also eine Verletzung der ihm diesbezüglich treffenden Anzeigepflicht, zur Last gelegt.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselements unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfes ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 1. April 2021, Ra 2021/05/0040). Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verwehrt, den diesbezüglichen Ausspruch der belangten Behörde nunmehr abzuändern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der gegenständliche Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt 2. zu beheben.

II. Der Bf hat mit E-Mail vom 28. März 2023 seine Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Straferkenntnisses zurückgezogen.

Damit lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über diesen Spruchpunkt mehr vor und war das Beschwerdeverfahren hinsichtlich dieses Spruchpunktes daher mit Beschluss einzustellen.

III. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny